

(Aus dem Institut für Gerichtliche Medizin der Universität Leipzig.
Direktor: Prof. Dr. *Gottfried Raestrup*.)

Entlarvung einer raffinierten internationalen Wettschein-Schwindlerbande¹.

Von
Prof. **Gottfried Raestrup**.

Mit 1 Textabbildung.

Urkundenfälschungen werden bekanntlich häufig so primitiv und auffällig ausgeführt, daß sie unschwer erkannt und nachgewiesen werden können. Dementsprechend sind die Täter in geistiger Beziehung meist wenig bedeutende Persönlichkeiten. Es gibt natürlich auch Verbrecher dieser Art, die bei weitem vorsichtiger und gerissener vorgehen, so daß ihre Fälschungen schwer nachweisbar sind. Mitunter haben sie ihre Schriftstücke so vorbereitet, daß wenige, nachträglich in die Urkunde eingefügte Federstriche genügt haben, eine unerkennbare Fälschung durchzuführen. Gelegenheiten zu derartigen Verbrechen bieten sich naturgemäß am gleichen Ort nur selten. Daher wechselt der Gewohnheitsverbrecher im allgemeinen häufig das Feld seiner Taten. Namentlich durch das Studium der polizeilichen Fahndungsblätter kann man einen Überblick darüber gewinnen, wie die Gewohnheitsverbrecher von Ort zu Ort und von Land zu Land reisen und sich ihre Opfer suchen. Früher waren diese Gauner regionalen oder internationalen Stiles Einzelgänger. Jetzt treten sie in zunehmendem Maße in Banden auf. Die Chefs derselben klügeln raffinierte Tricks und die Ausführung derselben bis ins feinste aus und bereiten sie technisch so vor, daß sie schnell und elegant durchgeführt werden können. Fälle dieser Art haben gezeigt, daß die Zeiten längst vorbei sind, in denen die Wissenschaft im Kampf gegen die Verbrecher entbehrt werden konnte. Gerade die internationalen Verbrecher zeigen eine solche Erfahrung auf kriminaltechnischem Gebiete, daß ihre Überführung nur durch Methoden und Techniken gelingt, die auf besonderen Erfahrungen und Erkenntnissen chemischer, physikalischer, mikroskopischer und kriminalistischer Art beruhen. Bei den staatsanwaltschaftlichen Erörterungen und in den Gerichtsverhandlungen gehen diese Verbrecher dazu meist so kaltblütig und rücksichtslos vor, daß sie die Geschädigten in den dringenden Verdacht der Täterschaft bringen und sich den Anschein geben, als ob sie von den tatsächlich Betrogenen hätten übers Ohr gehauen werden sollen.

¹ Vorgetragen auf der 22. Tagung der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche und soziale Medizin in Hannover, September 1934.

Im folgenden sei ein Fall geschildert, in dem es gelungen ist, eine gefährliche vierköpfige internationale Wettscheinschwindlerbande zu sprengen und den Chef und seinen Haupthelfershelfer durch Gerichtsurteil wenigstens für einige Zeit unschädlich zu machen. Die Mitglieder der Bande haben vor ihrer Verhaftung in Deutschland unter stets wechselndem Namen seit Jahren in verschiedenen Staaten Europas ihr Unwesen getrieben. In Belgien ist einer von ihnen vor kurzem wegen einer ähnlichen Wettscheinfälschung, wie sie hier ausgeführt worden ist, in Untersuchungshaft genommen, aber wieder freigelassen worden, weil es nicht gelungen ist, ihn der Fälschung, bei der eine „Lavage“ eine wichtige Rolle gespielt hat, zu überführen.

Im vorliegenden Fall haben im Anfang ebenfalls erhebliche Unklarheiten über die Täterschaft geherrscht. Der die Anzeige erstattende Buchmacher A. und der Chef der Bande, der Angeklagte X., beschuldigten sich gegenseitig der Wettscheinfälschung und des Betruges. Der Angeklagte X. betonte lebhaft immer wieder, daß er aus Unkenntnis über die deutschen Rechtsverhältnisse dem Buchmacher A. mit seiner Anzeige nicht zuvorgekommen sei, andernfalls der Buchmacher A. der Angeklagte sei und nicht er. Wenn dem Angeklagten X. dieses Manöver gelungen wäre, hätte er den Buchmacher A. mit der Drohung der Anzeige beliebig unter Druck setzen und erpressen können. Der Buchmacher A. hätte sich nicht ernstlich zu wehren vermocht. Denn in Deutschland wird bekanntlich den Buchmachern, die Rennwetten nicht auf amtlichen Wettscheinen annehmen, die Konzession entzogen und eine empfindliche Geldstrafe auferlegt.

Gleich bei Abschluß der ersten Wette hat der Angeklagte X. erkennen lassen, daß er ein Betrüger gefährlichster Art ist. Er hat dem Buchmacher A. erklärt, daß er an jedem Tage für französische Rennen mit einer Summe von RM. 1000.— bis RM. 10000,— spielen wolle, und ihm vorgeschlagen, die Rennwettsteuer von 10% nicht abzuführen, sondern unter sich derart zu verteilen, daß er sich mit 4% begnüge, während der Buchmacher 6% erhalten solle. Der Buchmacher A. ist nicht in die ihm gestellte Falle gegangen, sondern hat unter Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen das Ansinnen des Angeklagten X. abgelehnt. Er hat sich aber bereit erklärt, die Wette wie jede andere unter Eintragung in das Wettscheinbuch anzunehmen. Der Angeklagte X. hat dann acht handschriftlich von ihm geschriebene kleine weiße Zettel aus liniertem sog. Überseepapier, auf denen seine Wetten mit einem Gesamteinsatz von RM. 1000.— verzeichnet waren, übergeben und die Einsatzsumme auch bezahlt. Dann hat er von dem Buchmacher verlangt, daß er die weißen Zettel mit seinem Stempel oder mit seiner Unterschrift versähe. Nachdem das geschehen war, hat der Buchmacher A. seinen Angestellten B., wie dieser später eidlich bekundet hat, beauftragt, die auf den acht Zetteln vermerkten Wetten genau in das Wettscheinbuch einzutragen. Das hat der Angestellte B. auch getan. Die Eintragungen sind mehrfach nach den in der Hauptverhandlung auch beeideten Aussagen von dem Buchmacher selbst und von dessen Sohn auf die Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft worden. Ferner hat der Buchmacher A. den genauen Inhalt der Wettscheine einem Buchmacher in Baden-Baden vor Beginn der in Paris um 15 Uhr

25 Min. beginnenden Rennen fernmündlich mitgeteilt, weil er infolge zu hohen Risikos 75% der Wette zurücklegen wollte.

Der Angeklagte X. hat das Büro des Buchmachers mit dem Bemerkten verlassen, daß er die roten Durchschläge der amtlichen Wettscheine und seine eigenen Scheine nicht brauche. Man solle ihm am nächsten Morgen alles mit der Abrechnung ins Hotel schicken.

Nachdem die Ergebnisse der Pariser Rennen durch Funkmeldung bekanntgegeben worden waren, hat der Angestellte B. noch an demselben Tage die Abrechnung für den Angeklagten X. fertig gemacht. Sie hat eine Gewinnsumme von RM. 1020.— und somit einen Reingewinn von RM. 20.— ergeben, und zwar hat die Gewinnwette den Wettauftrag Nr. 31 des amtlichen Wettscheinbuches Nr. 861501 betroffen.

Am folgenden Tag gegen 11 Uhr hat der Angestellte B. dann die Gewinnsumme von RM. 1020.— mit den schriftlichen Unterlagen dem Angeklagten X.

Auktion 17.3.32

2. Renn. Port Royal 100. Gewinn
 Übertragen Alles Geld Verfügbare
 Auf Espalion oder Omor Gew. 3. Renn
 Auf Port Royal oder Diplomate für 6. Renn
 Einsatz 100 Mark
 Block 861501
 320.- Wettschein 31

in das Hotelzimmer gebracht. Als der Angeklagte die roten Quittungen über die verlorenen Wetten bemerkt hat, ist er wütend geworden, hat sie zerknittert und im Zimmer herumgeschleudert. Die weißen Zettel jedoch hat er mit dem Geld auf das Bett gelegt.

Kurz nach 14 Uhr sind zwei Mitglieder der Bande zum Buchmacher gekommen und haben auseinandergesetzt, daß die Abrechnung für ein Rennen nicht stimme. Sie hätten nach dem vom Buchmacher mit Nr. 31 bezeichneten Wettauftrag an Stelle der empfangenen RM. 1020.—, RM. 3920.— zu bekommen. Als der Buchmacher den ihm zurückgereichten Zettel gesehen hatte, hat er so gleich erklärt, daß der Zettel nicht bei den überreichten acht gewesen sei, und geäußert, daß er wohl gewaschen worden sei (siehe Photogramm).

Beim Vergleich des fraglichen Wettscheines mit dem Wettauftrag im amtlichen Wettscheinbuch erkennt man, daß die Texte völlig voneinander abweichen. Dieser lautet:

2. R. 35 Port Royal
 oder 49 Espalion
 49 Espalion, sonst
 61 Espoir IV.

Es fehlen also die auf dem fraglichen Zettel vermerkten Pferde Omer und Diplomat, während das Pferd Espoir IV wohl auf dem amtlichen Wettschein, nicht aber auf dem fraglichen Zettel steht.

Der Buchmacher A. hat die verlangte Mehrauszahlung abgelehnt. Nach dem fraglichen Wettlauftrag hatte nämlich das Pferd Omer im dritten Rennen und das Pferd Diplomat im sechsten Rennen gewonnen. Da es sich um eine sog. Schiebewette gehandelt hat, wäre der Gewinn von Port Royal im zweiten Rennen, das RM. 220.— gebracht hatte, als Einsatz auf Omer zu übertragen gewesen und dessen ganzer Gewinn nochmals als Einsatz auf Diplomat.

Die Angeklagten haben dann gefragt, ob der Stempel des Buchmachers und die Tintenstifteintragungen des Angestellten B. auf dem fraglichen Zettel als echt anerkannt würden, was von seiten des Buchmachers A. und des Angestellten B. geschehen ist. Sie haben das Wettbüro mit dem Bemerkten verlassen, daß sie schon zu ihrem Gelde kommen würden, und zur Klageerhebung einen Gerichtsvollzieher aufgesucht. Dieser hat sie an die Staatsanwaltschaft verwiesen. Die Geschäftsräume derselben sollen aber schon geschlossen gewesen sein, so daß sie bei ihr nichts mehr hätten ausrichten können.

Am folgenden Morgen ist der Angeklagte X. mit seiner Bande von der Kriminalpolizei, die der Buchmacher A. noch am Abend zuvor benachrichtigt hatte, festgenommen worden.

Die Angeschuldigten haben bestritten, sich strafbar gemacht und etwas an dem fraglichen Zettel geändert zu haben. Sie haben behauptet, daß der Buchmacher A. durch falsche Eintragungen in das Wettscheinbuch sie um den höheren Gewinn habe bringen wollen. Er habe die Wette erst nach dem Bekanntwerden der Rennergebnisse in das amtliche Wettscheinbuch eingetragen und dabei die Gewinnpferde fortgelassen. Ihnen sei es unmöglich gewesen, die Wettscheine zu fälschen, da diese ja im Besitz des Buchmachers A. gewesen seien und die Tintenstiftsschrift wohlerhalten sei, was unmöglich wäre, wenn eine Abwaschung und Neubeschriftung des Zettels vorgenommen worden wäre.

Bei diesem Stande der staatsanwaltschaftlichen Erörterungen hat es sich gefragt, ob der umstrittene Wettschein gefälscht worden ist oder ob der Buchmacher falsche Eintragungen in das Wettscheinbuch ausgeführt hat.

Ein Verdacht gegen den Buchmacher erscheint von vornherein höchst unwahrscheinlich, weil das amtliche Wettscheinbuch fortlaufend geführt worden ist, keine Fälschungsmerkmale aufgewiesen hat und nach den eidlichen Bekundungen mehrerer Zeugen ordnungsgemäß vor Ablauf der Rennen abgeschlossen worden ist.

Für die Auslassungen des Angeklagten X. haben die Echtheit und Unversehrtheit der Tintenstifteintragungen und das Vorhandensein des Stempelabdruckes auf dem fraglichen, aber vom Angeklagten X. zweifellos selbst geschriebenen Wettschein gesprochen.

Es war die Frage zu beantworten, ob eine Fälschung des fraglichen Wettscheines in der Weise möglich ist, daß der Text des ursprünglichen

Wettauftrages fortgewaschen und durch einen anderen ersetzt werden kann, wobei die Tintenstifteintragung unversehrt bleibt und die Liniatur und der Stempelabdruck nur in geringem Maße verändert werden. Der Angeklagte X. hat dem, der dieses Kunststück fertig bringe, RM. 100 000 angeboten.

Bei den kriminaltechnischen Untersuchungen des fraglichen Wettbewerbs hat sich folgendes ergeben:

Dieser ist 10×7 cm groß, sieht im allgemeinen vergilbt und uneben aus, ganz im Gegensatz zu den zahlreichen noch unbeschriebenen Exemplaren aus dem Vorrat des Angeklagten X. Die Veränderungen sind zweifellos infolge einer Durchfeuchtung zustande gekommen. Das hat man, abgesehen von den allgemeinen Unebenheiten und der Verfärbung daran erkennen können, daß sich Verquetschungen in der Struktur des Papiers gefunden haben. Diese sind besonders deutlich unterhalb der Worte: „Port Royal“ und über dem Eintrag „Block 861 501“ und ferner an Verschiebungen im Verlauf der Liniatur zu sehen. Dazu kommt noch, daß der dreimal scharf geknickt gewesene fragliche Zettel im Bereich der Bruchlinien seine Steifheit und Festigkeit wiedererlangt hat, wie sich bei vorsichtigen Faltungsversuchen gezeigt hat. Das kann nur dadurch geschehen sein, daß der bei der Durchfeuchtung in Lösung übergegangene Leim in den Bereich der Bruchfalte gelangt ist und dort nach der Eintrocknung den verletzten Papierstellen ihre Festigkeit zurückgegeben hat.

Bei den weiteren Untersuchungen hatte sich das Augenmerk auch darauf zu richten, ob der fragliche Wettschein der von dem Angeklagten X. stammende gewesen ist oder nicht.

Sowohl der Angeklagte X. als auch der Angestellte B. haben die Echtheit der Beschriftungen und der Buchmacher A. die des Stempelabdruckes bekundet.

An den Tintenstiftschriftzügen von der Hand des Angestellten B. haben sich keinerlei Fälschungsmerkmale feststellen lassen. Bei der mikroskopischen Untersuchung der Tintenschrift des Wettauftrages haben sich in den Worten und Buchstaben keine Übermalungen, Durchpausungen, Radierungen usw. gefunden. Die stellenweise vorhandenen Verdickungen der Striche röhren zweifellos aus Verquetschungen der Schrift her, die offenbar in noch nicht völlig trockenem Zustand abgelöscht worden ist. Bei der Beurteilung des Stempelabdruckes ist zu beachten gewesen, daß er nur zum Teil vorhanden ist. Wenn auch die Farbe einen etwas verblichenen Eindruck macht, so hat man doch bei den vergleichenden metrischen Untersuchungen feststellen können, daß die Buchstabengröße und die Buchstabenabstände mit denen der Probeabdrücke des Stempels des Buchmachers A. völlig übereinstimmen.

Aus alledem konnte geschlossen werden, daß es sich bei dem fraglichen Wettschein hinsichtlich des Zettels selbst um den ursprünglichen von dem Angeklagten X. geschriebenen Wettschein gehandelt hat.

Es ist unzweifelhaft, daß eine Fälschung an dem fraglichen Wettschein vorgenommen worden ist, es ist aber unklar gewesen, wie die Fälschung ausgeführt worden ist. Um hier Aufklärung zu schaffen, ist es notwendig gewesen, die Tinte aus dem Hotelzimmer des Angeklagten X., die Tintenstifte des Angestellten B. und das Stempelkissen des Buchmachers A. sowie die Liniatur des Papiers auf ihr chemisches Verhalten zu untersuchen, und an Hand von Probezetteln in der gleichen Art wie beim fraglichen Wettschein Versuche anzustellen.

Die Liniatur der Zettel ist durch Aufdruck hervorgerufen worden und besteht nicht aus Wasserzeichen. Die Farbe ist abwaschbar. Sie verschwindet nach Waschen mit kaltem und warmem Wasser nur ganz wenig, jedoch völlig nach Einwirkung von Seifen und Laugen. Sie bleibt erhalten beim Waschen mit säurehaltiger Flüssigkeit. In etwas anderer Weise verhält sich die Farbe des Stempelkissens gegenüber den Einwirkungen der genannten Flüssigkeiten. Die Farbe verschwindet nur zum Teil von den Probezetteln. Dasselbe ist der Fall bei den Tintenstiftbeschriftungen. Die Farbe der Hoteltinte läßt sich mit warmem Wasser, Seifenwasser und Laugen leicht entfernen, bleibt jedoch erhalten nach Waschen mit säurehaltigen Flüssigkeiten. (Vorführungen.)

Es fragte sich nun, ob durch eine besondere Behandlung und mit einem bestimmten Mittel ein Wettschein trotz des verschiedenartigen chemischen Verhaltens der Farbstoffe in einem Gang soweit vorgerichtet werden kann, daß die Tintenstiftschrift, die Liniatur und der Stempelabdruck erhalten bleiben, die Tintenschrift aber verschwindet. Nach zahlreichen Vorversuchen hat sich eine Flüssigkeit gefunden, mit der das geschieht. Wäscht man nämlich einen Zettel, der so hergerichtet ist wie der fragliche Wettschein, von der Rückseite her mit einem Ammoniak-Alkoholgemisch, so kann man die auffällige Beobachtung machen, daß die Farbe des Tintenstiftes erhalten bleibt und nicht ausläuft, die Farbe des Stempelabdruckes und der Liniatur in geringem Maße abblaßt, die Tintenschrift sogleich verschwindet. Wenn man den Zettel dann unvorsichtig trocknet, so können Verquetschungen des Papiers mit Verschiebungen in der Liniatur auftreten. Die Zettel sind in den Bruchlinien auch nicht mehr faltbar. Die Leimung des Zettels im allgemeinen ist aber noch so gut erhalten, daß eine neue Beschriftung mit Tinte erfolgen kann, ohne daß diese in das Papier ausläuft. Nach diesen Erkenntnissen sind diese Proben wiederholt worden, und man hat eine solche Fertigkeit erlangt, daß man innerhalb von 20 Minuten Wettscheine fälschen konnte, genau in der Art und Beschaffenheit wie der fragliche Wettschein. (Vorführungen.)

Damit ist nachgewiesen worden, daß die Behauptung des Angeklagten X., der Wettschein könne nicht gefälscht worden sein, nicht zu Recht besteht. Es kann natürlich nicht gesagt werden, daß die Fälschung genau in der Weise durchgeführt worden ist, wie sie hier gelungen ist.

Es ist selbstverständlich auch versucht worden, den auf dem fraglichen Wettauftrag ursprünglich vorhandenen Text wieder sichtbar zu machen. Die Farbstofftinte aus dem Hotelzimmer des Angeklagten X. kann, wie die Versuche ergeben haben, durch Einwirkung von Säuredämpfen wieder hervorgerufen werden, wenn sie nicht völlig von dem Papier abgewaschen worden ist. Am fraglichen Wettauftrag haben diese Versuche einen nennenswerten Erfolg nicht gezeitigt. Man hat wohl hin und wieder den Eindruck, als ob blaue Flecken als Reste des ersten Wettauftrages zum Vorschein gekommen sind. Auch vermittels der Quarzanalysenlampe und der Infrarotaufnahmen ist man nicht zu einem gewünschten Ziele gekommen.

Auf Grund dieser Untersuchungen und Erkenntnisse ist das Gericht zu der Überzeugung gelangt, daß der fragliche Wettschein nicht von dem Buchmacher A. und seinem Angestellten gefälscht worden ist und daß auch keine falschen Eintragungen in das Wettscheinbuch vorgenommen worden sind, daß aber die Fälschung von dem Angeklagten X. und seinen Helfershelfern ausgeführt worden ist und auch innerhalb der ihm von 11 bis 14 Uhr zur Verfügung gestandenen Zeit hat durchgeführt werden können. Das Gericht hat den Angeklagten X. und ein Mitglied seiner Bande zu 9 Monaten Gefängnis verurteilt. In der Berufungsverhandlung ist die Strafe auf 1 Jahr Zuchthaus erhöht worden. Es wäre wie in Belgien zu einem Freispruch gekommen, wenn die kriminaltechnischen Untersuchungen nicht von Erfolg gekrönt gewesen wären.
